

Frauenfeld, 20. Februar 2025

Entscheid Nr.0014

BOA/PG Nr. 2025.01-019

Politische Gemeinde Sirnach

Zonenplanänderung „Erweiterung Deponie Fuchsbüel“ (Wiedererwägung)

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Dispositiv-Ziff. 1 des DBU-Entscheids Nr. 55 vom 16. September 2024 wird wiedererwägungsweise wie folgt geändert:

„Die von der Stimmbevölkerung der Politischen Gemeinde Sirnach an der Urnenabstimmung vom 26. November 2023 beschlossene Zonenplanänderung „Erweiterung Deponie Fuchsbüel“ wird genehmigt.“

2. Mitteilung an:
 - Politische Gemeinde Sirnach, Kirchplatz 5, Postfach, 8370 Sirnach, unter Beilage von zwei Dossiers zur Zonenplanänderung „Erweiterung Deponie Fuchsbüel“, mit den notwendigen Genehmigungsvermerken (chargé)
 - Verwaltungsgericht, Frauenfelderstrasse 16, 8570 Weinfelden
 - BHAtteam Ingenieure AG, Breitenstrasse 16, 8501 Frauenfeld
 - Amt für Umwelt
 - Fachstelle Wil West
 - Forstamt
 - Landwirtschaftsamt
 - Amt für Raumentwicklung, unter Beilage eines Dossiers der Zonenplanänderung, mit den Vermerken analog Gemeindeexemplare sowie der übrigen Akten.

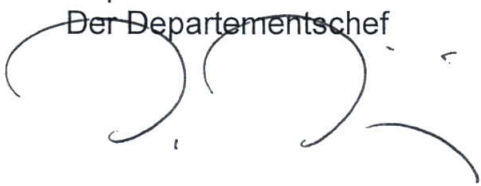
Erwägungen:

1. Mit Entscheiden Nrn. 55 und 57 vom 16. September 2024 verweigerte das Departement für Bau und Umwelt (DBU) die Zonenplanänderung „Erweiterung Deponie Fuchsbüel“ im Bereich der Rodungsflächen B2 und B3 gemäss Situationsplan „Rodungsetappen“ 1:2'500 (BE677C) resp. alle Festlegungen des gleichnamigen Gestaltungsplans in diesem Bereich, nachdem das kantonale Forstamt mit Entscheid vom 27. August 2024 die Rodung der betroffenen Waldflächen nicht bewilligt hatte.

2/2

2. Am 28. Oktober 2024 stellte die Deponiebetreiberin beim kantonalen Forstamt ein Wiedererwägungsgesuch bezüglich des negativen Rodungsentscheids vom 27. August 2024. Ferner erhob sie beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau Beschwerde (VG.2024.125) gegen die teilweise Verweigerung der Rodungsbewilligung sowie gegen die teilweise Nichtgenehmigung der Zonenplanänderung und des Gestaltungsplans „Erweiterung Deponie Fuchsbüel“. In der Folge zog das kantonale Forstamt seinen Entscheid in Wiedererwägung und bewilligte die Rodung der betroffenen Waldflächen mit Entscheid vom 19. Dezember 2024. Mit Schreiben vom 9. Januar 2025 ersuchte die Politische Gemeinde Sirnach sodann beim DBU um Wiedererwägung der Entscheide Nrn. 55 und 57.
3. Gestützt auf § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; RB 170.1) kann ein Entscheid durch die Behörde, die ihn gefällt hat oder durch die Aufsichtsbehörde geändert oder widerrufen werden, sofern wichtige öffentliche Interessen dies erfordern oder sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben. Da nun eine Rodungsbewilligung für die Rodungsflächen B2 und B3 vorliegt, erweist sich die Zuweisung zur Deponiezone als zulässig. Die Zonenplanänderung erfüllt die Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und wird genehmigt.

Departement für Bau und Umwelt
Der Departementschef



Dominik Diezi



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Sie ist unterzeichnet in je einem Exemplar für die Beschwerdeinstanz und die Beteiligten einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Expediert: **20. FEB. 2025**